

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben



Dorferneuerung Hollenbach II Gemeinde Hollenbach, Landkreis Aichach-Friedberg

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG – Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG -

Bekanntmachung

Die Teilnehmergemeinschaft Hollenbach II wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die geplanten Baumaßnahmen orientieren sich an die dörflich ländlichen Gestaltungsleitlinien. Dadurch wird eine Aufwertung des Ortsbildes erreicht. Durch die naturnahe Umgestaltung des Krebsbaches verzahnt sich der bebaute Ort stärker mit der angrenzenden Landschaft. Auch wirken sich die kleineren zusätzlichen Versiegelungen nur geringfügig negativ auf das Kleinklima aus. Durch die zusätzlichen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken werden diese negativen Wirkungen auf das Kleinklima ausgeglichen.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

VKZLE-395226 Seite 1 von 2

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Krumbach (Schwaben), 25.09.2023

gez. Ludger Klinge Leitender Baudirektor